

Musterantwort zur Frage des Einsatzes teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte

Nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG sind Teilzeitkräfte im Verhältnis zu einer Vollzeitkraft nur anteilig entsprechend ihres Teilzeitanteils heranzuziehen. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 2015 (BVerwG 2 C 16.14) lautet der Leitsatz wie folgt:

„Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d. h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z. B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden. Das bedeutet, dass der Teilzeitquote entweder bei der Übertragung von Funktionstätigkeiten Rechnung zu tragen ist oder ein zeitlicher Ausgleich durch entsprechend geringere Heranziehung zu anderen Aufgaben erfolgen muss.“

Gemäß § 44 TV-L gilt dies auch für angestellte Lehrkräfte.

Die Senatsverwaltung hat nun an alle Schulleiterinnen und Schulleiter eine Empfehlung herausgegeben. Diese ist wie der Name schon sagt, nicht rechtsverbindlich. Dies gilt insbesondere für die Begrifflichkeiten, insofern beispielsweise von teilbaren und unteilbaren Aufgaben die Rede ist. Dennoch kann die Empfehlung für Sie als Orientierung dienen. Im Folgenden ein Auszug des Schreibens, die vollständige Empfehlung befindet sich im Anhang:

I. Unterrichtsplanung

„Die Entlastung der teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte beginnt bereits bei der Gestaltung der Unterrichtsverpflichtung. Diese soll so gestaltet werden, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte eine Arbeitszeitentlastung erfahren, Aus diesem Grunde gebe ich folgende Empfehlungen:

1. Unterrichtseinsatz

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben wegen der geringeren Unterrichtsverpflichtung grundsätzlich eine entsprechend geringere Verpflichtung von Aufgaben, die unmittelbar mit dem Unterricht zusammenhängen (Vor- und Nacharbeit, Klassenarbeiten etc.). Empfehlenswert ist der Unterrichtseinsatz in wenigen Jahrgangsstufen, Die Erteilung von weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag und der Einsatz am Vor- und Nachmittag desselben Tages sollten, sofern es die schulische Situation ermöglicht, bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften vermieden werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter können mit ihnen rechtzeitig Unterrichtswünsche für die Stundenplangestaltung besprechen.

2. Springstunden

Die Schulleiterinnen und Schulleiter bemühen sich um kompakte Unterrichtsplanung für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte unterhalb von 2/3 der Pflichtstunden. Die Zahl der Springstunden sollte entsprechend der Teilzeit reduziert werden. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit einer halben

Stelle sollen z. B, nicht mehr als die Hälfte der Springstunden im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten Lehrkräften im regulären Stundenplan haben.

3. Unterrichtsfreie Tage

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte können entsprechend ihrer Stundenreduzierung einen unterrichts freien Tag bzw. einen halben unterrichtsfreien Tag erhalten. In Abstimmung mit den schulischen Gegebenheiten und den Wünschen der Lehrkräfte ist, bei einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu 2/3 der Pflichtstunden, die Gewährung eines unterrichtsfreien Tages empfehlenswert. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von mehr als 2/3 der Pflichtstundenzahl kann ein halber unterrichtsfreier Tag (max. 3 h Unterricht) gewährt werden. Auf Wunsch kann auch die gleichmäßige Verteilung auf die Woche stattfinden.

II. Außerunterrichtliche Aufgaben

Neben der Unterrichtsverpflichtung haben Lehrkräfte außerunterrichtliche Aufgaben zu erledigen. Diese lassen sich in teilbare und unteilbare Aufgaben gliedern. Eine außerunterrichtliche Aufgabe kann grundsätzlich anteilig entsprechend der Arbeitszeitermäßigung erbracht werden, wenn rechtliche, pädagogische und/oder organisatorische Erwägungen nicht entgegenstehen. Zu den teilbaren Aufgaben gehören zum Beispiel:

Vertretungen, Aufsichten , Elternsprechtage, Wandertage, Klassenfahrten, Betriebspraktika, Externe Fortbildungsveranstaltungen

Im Rahmen der teilbaren Aufgaben sollte eine teilzeitkonforme Verkürzung angestrebt werden. Dies ist in der Regel bei Vertretungen und Aufsichten ohne weiteres durchführbar. Bei Elternsprechtagen muss die Erreichbarkeit der Lehrkräfte für die Eltern sichergestellt sein. Bei Wandertagen kann es teilzeitbeschäftigten Lehrkräften an ihren unterrichtsfreien Tagen freigestellt sein diese zu begleiten. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die eine Klasse leiten, sind aber verpflichtet die Begleitung mit Unterstützung der Schulleiterinnen und Schulleiter sicherzustellen. Die Teilnahme an Klassenfahrten ist grundsätzlich freiwillig. Bei Teilnahme an einer Klassenfahrt kann die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft auf eine volle Stelle aufgestockt werden.

Beim Betriebspraktikum ergibt sich die Anzahl der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler anteilig aus der wegfallenden Unterrichtszeit. Wird eine Betreuung für die ausgefallenen Stunden aus organisatorischer Sicht nicht benötigt, kann dies für einen Ausgleich für außerunterrichtliche Mehrbelastung, z. B. durch die Teilnahme an Konferenzen, genutzt werden, Die Teilnahme an externen Fortbildungsveranstaltungen kann teilzeitkonform verringert werden.“

...

Bitte beachten Sie:

Es kommt hier immer auf den Einzelfall an, da die Beurteilung je nach Schule, Schulform, Fächerkombination und Teilzeitquote anders ausfallen kann. Werden Sie entgegen der oben

aufgeführten Empfehlungen als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft überproportional für außerunterrichtliche Verpflichtungen in Anspruch genommen, ist für einen Ausgleich an anderer Stelle zu sorgen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind über ein Schuljahr durch die Teilzeitkraft in Abstimmung und Einvernehmen mit der Schulleitung zu dokumentieren. Es empfiehlt sich daher, Arbeitszeiten und Einteilung für unterrichtliche und außerunterrichtliche Aufgaben genau zu protokollieren und diese Aufzeichnungen mit einer Vollzeitkraft zu vergleichen. Dies ist aufwändig aber angesichts der Arbeitszeiten von Lehrkräften nicht anders möglich um ein realistisches Bild zu der Inanspruchnahme zu zeichnen.

Darüber hinaus kann die Gesamtkonferenz gemäß § 79 Abs. 3 SchulG Regelungen zur Arbeitszeit unter Berücksichtigung von Teilzeitbeschäftigung bei der Unterrichts- und Jahresplanung verbindlich beschließen. Dabei ist die Rechtsprechung des BVerwG- 2C 16/14 vom 16.7.2015 umzusetzen, wonach Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte nur entsprechend Ihrer Teilzeitquote herangezogen werden dürfen.

Beschließt die Gesamtkonferenz Grundsätze der Verteilung der Lehrerstunden aus dem Gesamtstundenpool, des Einsatzes der Lehrkräfte und der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Unterricht, Betreuung, Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besondere Formen der Arbeitszeitregelung, so geht der Gesamtkonferenzbeschluss der Empfehlung vor, soweit sie Teilzeitkräfte entsprechend den der oben genannten Rechtsprechung ausreichend berücksichtigt.

Der anliegende Musterbeschluss ist dabei nur exemplarisch und nicht abschließend. Es können daher je nach Schulorganisation weitere Punkte aufgenommen werden (siehe, Anlage GK_Antrag_18a).

Daneben bestehen im Frauenförderplan Vorschriften zur Ausgestaltung der Teilzeitbeschäftigung:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/ueber-uns/artikel.125267.php>

„5.2 Teilzeitbeschäftigung	verantwortlich
1. Den Teilzeitbeschäftigten, insbesondere denjenigen mit Betreuungs- und Pflegeaufgaben, ist/sind: · je nach Umfang der Teilzeit ein oder zwei unterrichtsfreie Tage zu ermöglichen · an Wochentagen, an denen Zeitfenster für Kooperation und Teamarbeit festgelegt sind, unterrichtsfreie Tage nach Möglichkeit zu vermeiden · der Einsatz mit weniger als zwei Unterrichtsstunden am Tag zu vermeiden · die Zahl der Springstunden proportional zur jeweiligen Stundenreduzierung zu verringern · der Unterrichtseinsatz am Vor- und am Nachmittag in Verbindung mit Springstunden zu vermeiden. · Mehrarbeit ist proportional zum Stundenumfang anzuordnen.	SL
2. Eine für Betroffene ungünstige Regelung in der Stunden- oder Dienstplanung ist von der Schulleitung frühzeitig zu begründen.	SL
3. Unter Beachtung von § 10 Absatz 1 LGG soll bei Umsetzungen oder Abordnungen aus dienstlichen Gründen ein Einsatzort angeboten werden, der dem Anliegen der	Schulaufsicht

Teilzeit nicht zuwiderläuft.	
4. Es wird gemäß § 10 Absatz 5 LGG vereinbart, durch welche Maßnahmen die faktische Benachteiligung von Teilzeitbeschäftigten abgebaut werden kann. Dazu sollen u.a. Festlegungen darüber getroffen werden, welche außerunterrichtlichen Aufgaben unteilbar und welche teilbar sind und somit anteilig oder alternierend wahrgenommen werden können. TZ-kräfte müssen anteilmäßig beteiligt werden.	Senats- verwaltung SL
5. Unbefristet Teilzeitbeschäftigte sind vor Neueinstellungen über die Möglichkeiten der Aufstockung zu informieren und auf Antrag vorrangig zu berücksichtigen.“	Senats- verwaltung